

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft



Nr. 854

vom 11. März 1980

Grundwasserschutzareal Homburgertal

Die Einwohnergemeindeversammlungen von Wittinsburg (Beschluss vom 2. Mai 1978), Diepflingen (Beschluss vom 28. Juni 1978) und Rümlingen (Beschluss vom 19. Oktober 1978) haben der Errichtung eines Grundwasserschutzareals mit den entsprechenden Vorschriften zugestimmt.

Die Pläne und Vorschriften wurden gemäss § 5 des Baugesetzes dreissig Tage, in Wittinsburg vom 11. Mai 1978 bis 9. Juni 1978, in Diepflingen vom 17. Juli 1978 bis 16. August 1978 und in Rümlingen vom 1. November 1978 bis 30. November 1978 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Amtsblättern Nr. 18 vom 11. Mai 1978, Nr. 27 vom 13. Juli 1978 und Nr. 43 vom 2. November 1978 publiziert. Die Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 10. Mai 1978 in Wittinsburg, am 5. Juli 1978 in Diepflingen und am 27. Oktober 1978 in Rümlingen orientiert.

Bei den Gemeinden Diepflingen und Wittinsburg hat fristgerecht Einsprache erhoben:

Die Gemeinderäte von Wittinsburg und Diepflingen haben in der Folge das Verständigungsverfahren nach § 6 Absatz 2 des Baugesetzes durchgeführt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1978 der Gemeinde Rümlingen, mit Schreiben vom 20. Dezember 1979 der Gemeinde Wittinsburg und mit Schreiben vom 5. Januar 1980 der Gemeinde Diepflingen unterbreiten die Gemeinderäte der drei Gemeinden die Mutation und die unerledigte Einsprache dem Regierungsrat zum Entscheid.

Für Ergänzungen des Sachverhaltes wird auf nachfolgende Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1 Rechtsgrundlage

Gemäss Artikel 31 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971 scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige Nutzung und für die künftige künstliche Anreicherung von Grundwasser von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Anlagen erstellt und Arbeiten ausgeführt werden, die das Grundwasser verunreinigen oder künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen können. Absatz 2 des Artikels 31 des Gewässerschutzgesetzes sieht vor, dass allfällige Entschädigungsleistungen auf die späteren Eigentümer von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen abgewälzt werden können.

Der Kanton Basel-Landschaft scheidet die Grundwasserschutzareale nicht selber aus, da bereits in der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 die Gemeinden verpflichtet werden, solche Schutzareale auszuscheiden (vgl. § 9 und § 16 Abs. 2 und 3 der VVO). Nachdem das kantonale Programm zur Abklärung der Grundwasserverhältnisse abgeschlossen werden konnte, hat der Kanton den Gemeinden beantragt, diese vorsorglichen Schutzmassnahmen zu verfügen.

2 Zweck des Grundwasserschutzareals

Infolge der Zunahme der Bevölkerung und der fortschreitenden Industrialisierung ist der Bedarf an Trink- und Brauchwasser angestiegen. Gleichzeitig wurden die Grundwassergebiete, die wichtigsten Wasserreserven des Kantons wegen der baulichen und technischen Entwicklung in immer stärkerem Masse gefährdet. Es ist deshalb wichtig, die als Grundwasserschutzareal bezeichneten Flächen, die in Zukunft voraussichtlich für Fassungen und dazugehörige Schutzzonen oder für künstliche Grundwasseranreicherun-

gen benötigt werden, bereits heute durch planerische Massnahmen gegen allfällige Beeinträchtigungen wirksam zu sichern. Es ist wenig sinnvoll, Wasserversorgungsanlagen, die vielleicht erst in ein paar Jahrzehnten benötigt werden, bereits heute im Detail zu projektieren, d.h. den genauen Standort, die Ausbaugrösse, den Flächenbedarf für Schutzzonen usw. genau festzulegen. Die Grundwasserschutzzoneale werden deshalb bewusst grosszügiger ausgeschieden mit der Absicht, dass die zuständigen Stellen sich erst dann auf die beste Projektvariante festlegen, wenn entweder ein Ersatz oder ein Weiterausbau der Wasserversorgung dazu drängen.

3 Formelle Voraussetzungen

Die Ueberprüfung der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen Wittinsburg (2.5.1978), Diepflingen (28.6.1978) und Rümlingen (19.10.1978) betreffend Errichtung eines Grundwasserschutzzoneals mit den dazugehörenden Vorschriften ergibt:

Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat aufgrund der §§ 3 ff. des Baugesetzes sind erfüllt.

4 Materielle Voraussetzungen

Materiell-rechtlich wurden die Grundsätze für die Abgrenzung des Grundwasserschutzzoneals gemäss VVO vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz und gemäss Regierungsratsverordnung über den Schutz von Grundwasser und Quellen vom 28. August 1979 eingehalten. Vorbehalten bleibt die weitere Ueberprüfung einzelner Details im Zusammenhang mit der Ueberprüfung der Einsprachen. Die einen integrierenden Bestandteil des Schutzzonenplanes bildenden Vorschriften, die die in der Zone zulässige Nutzung festlegt, entsprechen den Bestimmungen von Art. 31 des Gewässerschutzzonegesetzes vom 8. Oktober 1971.

5 Ueberprüfung im Rahmen der Regionalplanung

Die Ueberprüfung im Rahmen der Regionalplanung hat ergeben, dass Grundwasserschutzareal und Vorschriften auch hinsichtlich der kantonalen Versorgungsplanung in Ordnung sind.

6 Unerledigte Einsprachen

erhebt Einsprache gegen den Einbezug seiner Parzellen in das Grundwasserschutzareal und verlangt gleichzeitig eine richtige Gesamtprojektierung bezüglich der Zukunft, wobei auch die Interessen des Einsprechers zu berücksichtigen wären. Es werden erhebliche und unzumutbare Einschränkungen für die Zukunft geltend gemacht.

Grundwasserschutzareale sollen gewährleisten, dass unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung einer Region und ihrer Nachbarregionen die Versorgung mit Trinkwasser in Zukunft sichergestellt ist. Sie sind deshalb für zukünftige Fassungen und Anreicherungsanlagen sowie für Erweiterungen bestehender Anlagen auszuscheiden. Die Forderung nach einer Gesamtplanung im heutigen Zeitpunkt kann mit der Zielsetzung der Ausscheidung eines Grundwasserschutzareals nicht in Einklang gebracht werden. Die Ausscheidung eines Grundwasserschutzareals stellt eine vorsorgliche Massnahme für ein erst in einem späteren Zeitpunkt zu realisierendes Projekt einer weiteren Wassergewinnungsanlage dar.

In der Einsprache wird nicht gerügt, bei der Abgrenzung des Grundwasserschutzareals seien die rechtlich festgelegten Kriterien für die Abgrenzung verletzt oder falsch angewendet worden. Materiell wird nichts vorgebracht, das die Richtigkeit der Abgrenzung des Areals betrifft.

Gewisse Nutzungsbeschränkungen sind regelmässig Folge der Grundwasserschutzarealausscheidung, nicht aber Voraussetzung oder

Kriterium für die richtige Ausscheidung und Abgrenzung des Areals. Für die Frage, ob das Grundwasserschutzareal richtig ausgeschieden wurde, ist unerheblich, ob allenfalls eine entschädigungspflichtige Nutzungsbeschränkung resultiert. Die Frage, ob die Nutzungsbeschränkung entschädigungspflichtig ist, ist nicht im Einspracheverfahren über die Ausscheidung und Abgrenzung des Grundwasserschutzareals zu beurteilen. Da die Richtigkeit der Grundwasserschutzareal-Abgrenzung und -Ausscheidung nicht weiter bestritten ist, ist die Einsprache abzuweisen.

Ueber allfällige Entschädigungsforderungen als Folge der Nutzungsbeschränkung (vgl. § 31 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz) hat das Enteignungsgericht im Verfahren gemäss § 97 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 zu entscheiden. Ansprüche sind innert einer Frist von sechs Monaten von der endgültigen Inanspruchnahme an gerechnet klageweise geltend zu machen. Die Frist kann durch schriftliche Abrede der Parteien erstreckt werden (§ 97 Abs. 2 Enteignungsgesetz).

7 Ueberprüfung der Einsprache

Die Ueberprüfung der Einsprache zeigt, dass die Ausscheidung und Abgrenzung des Grundwasserschutzareals im Prinzip vorschriftsgemäss erfolgte und die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen betreffend die Ausscheidung des Grundwasserschutzareals somit in allen Teilen genehmigt werden können.

://: 1. Die Einsprache von

1, wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 in Verbindung mit § 9 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 3. April 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg vom 2. Mai 1978, Diepflingen vom 28. Juni 1978 und Rümlingen vom 19. Oktober 1978 betreffend Grundwasserschutzareal genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern versehenen Pläne
Wittinsburg Nr. 71/ZP/0/5
Diepflingen Nr. 20/ZP/04
Rümlingen Nr. 53/ZP/0/5.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind, gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

(eingeschrieben)

Gemeinderat Wittinsburg, 4443 Wittinsburg

Gemeinderat Rümlingen, 4444 Rümlingen

Gemeinderat Diepflingen, 4442 Diepflingen

Bodenamt

Tiefbauamt (2)

Planungsamt (4)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Baupolizeiamt

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Wasserwirtschaftsamt (3) (mit 24 genehmigten Situationsplänen)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

